

13.12.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - U - Vk

zu **Punkt 38** der 1050. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2024

Verordnung zur Neuordnung des Ladesäulenrechts

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Verkehrsausschuss (Vk)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi
Vk1. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 5 – neu – LSV)

In Artikel 1 ist dem § 4 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Anzeige nach Satz 4 hat zu erfolgen inklusive der Angabe, ob der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.“

Begründung:

Für die Definition der öffentlichen Zugänglichkeit von Ladepunkten in § 2 Nummer 2 wird Artikel 2 Nummer 45 der AFIR (Verordnung (EU) 2023/1804) sinngemäß übernommen. Diese Definition birgt insofern Schwierigkeiten in sich, als dass auch solche Ladepunkte als öffentlich zugänglich definiert werden können, die entsprechend einer etwaigen Beschilderung beispielsweise einem bestimmten Nutzerkreis vorbehalten sind, so etwa Mitarbeitenden, Car-sharing- oder Taxiunternehmen. Die Meldung dieser Ladepunkte als öffentlich

...

zugänglich würde dazu führen, dass über die Bundesnetzagentur mehr öffentlich zugängliche Ladepunkte erfasst wären, als in der Realität zur Verfügung stehen.

Deshalb wird mit der Ergänzung in § 4 Absatz 1 LSV vorgeschlagen, das Merkmal des Ladepunktes für alle planenden und anderweitig betroffenen Akteure erfassbar zu machen, was zum Beispiel auch zu einer genaueren Kalkulation der öffentlich zugänglich zur Verfügung stehenden Ladeleistung führt. Letztlich wird durch die vorgeschlagene Änderung der öffentlichen Hand sowie weiteren mit der Errichtung von Ladeinfrastruktur befassten Akteuren ermöglicht, Fehlplanungen zu vermeiden und etwaige Lücken im Gesamtangebot öffentlich zugänglicher Ladepunkte zu erkennen.

Wi 2. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 4 – neu – LSV)

In Artikel 1 ist dem § 5 folgender Absatz anzufügen:

„(4) Die Regulierungsbehörde übermittelt die Daten aus der Anzeige nach § 4 regelmäßig an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind, sofern die empfangsberechtigte Stelle auf die regelmäßige Datenübermittlung nicht verzichtet hat.“

Begründung

Damit die Eichdienststellen ihrer Eichaufgabe bezüglich Ladesäulen nachkommen können, müssen sie wissen, wo die Ladesäulen stehen. Da die Regulierungsbehörde durch die Anzeige nach § 4 diese Daten vorliegen hat, wird sie in Anlehnung der Regelung in § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 Gewerbeordnung verpflichtet, diese Daten den zuständigen Eichdienststellen zur Verfügung zu stellen. Denn die Übermittlungsverpflichtung nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 Gewerbeordnung genügt nicht, weil Ladesäulen in der Regel nicht gewerbeanzeigepflichtig sind.

Gerade im Hinblick auf die zum 1. Januar 2025 durch Artikel 38 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (*BGBI. 2024 I Nr. 323 vom 29.10.2024*) erfolgende Streichung des § 32 Mess- und Eichgesetz (Anzeigepflicht der Verwender) würde die Übermittlung der Daten aus § 4 durch die Regulierungsbehörde den Eichämtern die Arbeit sehr erleichtern und letztlich hierdurch die Akzeptanz der Ladesäulen durch die Bevölkerung und die Energiewende fördern. Hierdurch wird das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz sinnvoll ergänzt. Denn während bei der Nachweispflicht nach § 32 Mess- und Eichgesetz jeder einzelne Verwender eine Meldung gegenüber den Eichämtern abgeben muss, würde

jetzt allein noch die staatliche Regulierungsbehörde hierzu verpflichtet sein. Da zudem mit den Eichämtern die Empfänger feststehen, dürfte diese Mitteilung automatisiert erfolgen können und so auch bei der Regulierungsbehörde keinen oder nur sehr geringen Mehraufwand zur Folge haben.

B

3. **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.